Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 95 (1983)

Artikel: Muri in den Freien Ämtern. Band 1, Geschichte des Raumes der nachmaligen Gemeinde Muri vor 1798

Autor: Siegrist, Jean Jacques

Kapitel: 5: Der Raum Muri um 1160

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-75040

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fünftes Kapitel: Der Raum Muri um 1160

Mit diesem Kapitel können wir endlich die mehr oder weniger sicheren Hypothesen verlassen und uns den handfesten rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Tatsachen des 12. Jahrhunderts zuwenden.

Um 1160 finden wir den ganzen Raum Muri besiedelt – wenn auch nicht so dicht wie später. Das Zentrum beherrschte immer noch der Vicus Mura, eingeteilt in den südlichen Vicus superior und den nördlichen Vicus inferior. Der Vicus superior fand seine Fortsetzung im eigentlichen Ackerbauerndorf Muri/Langdorf. Der Vicus inferior, die alte Curtis-Siedlung, wandelte sich um 1082 in Sitz und Domäne des Klosters Muri. Angesichts der Durchsetzung des übrigen nördlichen Raums Muri mit «exterritorialen» großen Parzellen der Klosterdomäne, ferner noch (um 1160) mit kleinen Schweighöfen (Türmelen, Üppisbüehl, Ittental), ist anzunehmen, daß dieses ganze restliche Gebiet von der Curtis bzw. von der Klosterdomäne aus besiedelt worden ist. Die meisten Siedlungsnamen haben in der Tat den Charakter von Flurnamen (Egg, Hasli, Langenmatt, Wili), gehören damit der letzten eigentlichen Siedlungsperiode an. Die direkt westlich der Klosterdomäne liegende Siedlung Wey, die sich später zur Dorfgemeinde auswachsen sollte, wird 1160 noch nicht genannt. Dagegen erscheint die später im Wey aufgehende ältere Mühlensiedlung Nidingen.

Den Acta ist zu entnehmen, daß früher (vor 1160) mehr als drei Sennhöfe existiert haben müssen. Die überblickte Kulturlandschaft befand sich 1160 deutlich in der Endphase des Übergangs von Viehzucht und Milchwirtschaft zum reinen Getreide-Ackerbau.

I. Die Domäne und die Sennhöfe des Klosters

Im Anschluß an die Entlassung des Klosters Muri in die Freiheit im Jahre 1082 wurde, wie erwähnt, der Vicus inferior (Curtis-Siedlung) in den Kern der Klosterdomäne umgewandelt (quod modo est cella adhuc erat vicus)[1]. Diese Klosterdomäne war später nie strittig, sie wird daher in den Acta nur beiläufig erwähnt.

Bei der Aufzählung der abhängigen Bauerngüter im Raum Muri (in loco Mura) werden in der Tat die Äcker, Matten und Wälder, die im klösterlichen Eigenbau standen – man nannte sie damals «urbara» – und die Parzellen des

1 QSG 3 III 32.

Klerikers der Leutkirche ausdrücklich ausgenommen (exceptis agris et pratis et silvis, que ad nos ex toto, quod dicunt urbara, vel ad clericum pertinent)[2]. Da als «urbara» Äcker, Matten und Wälder genannt werden, dürfen wir annehmen, daß das Areal der Eigenbaugüter (die Domäne) des Klosters schon um 1160 ungefähr dem entsprochen haben dürfte, wie es im 16. Jahrhundert erstmals klar erkennbar wird[3].

Etwas einläßlicher orientieren uns die Acta Murensia über das klösterliche Ackerland, wird doch erwähnt, daß 1082 die drei großen Klosterzelgen (nostri tres maximi agri)[4] entstanden seien. Schon der Einleitungssatz der Acta erwähnt die eine der drei Klosterzelgen (das Ziegelhüttenfeld = ager noster), die bei der Flur «Mürlen» an die Äcker der Bauern (agri rusticorum) des Dorfes Muri stieß[5]. Vor 1160 bezog der Leutpriester den Zehnten von den Eigenbauäckern des Klosters (nostri agri)[6], doch sei dies kein Rechtsanspruch, sondern ein Gnadenakt gewesen. Die verhältnismäßig gut bezeugten Klosterzelgen konnten im Hoch- und Spätmittelalter nur mit Hilfe von Fronarbeit der abhängigen Bauern, die eine volle Hube (mansus) besaßen und damit über Pflug und Ochsengespann verfügten, bearbeitet werden. Benötigt wurden jährlich je drei Pflugleistungen im Umfang von 5 Jucharten pro Gespann. Dies entspricht genau den 1160 genannten Huben im Raum Muri. Dazu kam noch der nicht besonders erwähnte Transport des geschnittenen Getreides in die Klosterscheune. Den Schnitt, das Aufladen und das Dreschen der reifen Frucht besorgten die Handfronleute der 20 Huben und 58 Tagländer (diurnales) in der gleichen Gegend. Doch von der Gesamtheit der Fronarbeiten wird erst im Abschnitt III dieses Kapitels berichtet.

Eng verbunden mit der Domäne waren die drei Senn- oder Schweighöfe (loca armentorum) Itendal (Ittenthal), Opispül (Üppisbüel, Ippisbüel) und Türmulen (Türmelen), die das Kloster mit Milchprodukten und Fleisch beliefern sollten. Allerdings waren diese Höfe 1160 bereits auf dem Aussterbeetat, da sich Muri schon damals von seinen Gütern und Rechten in Unterwalden mit Milchprodukten versorgen konnte.

2 QSG 3 III 64–65.
3 Siehe Zehntes Kapitel I, S. 151 ff.
4 QSG 3 III 34–35. Diese drei Zelgen existierten bis ins 19. Jh.
5 QSG 3 III 16.
6 QSG 3 III 66.

II. Die Pfarrei Muri

Vor der Klosterstiftung war die Pfarrkirche Muri eine «normale» Eigenkirche: Der Leutpriester Voko verfügte in den 1030er Jahren über die Einkünfte seiner Pfründe, während der damalige Eigenkirchenherr Radbot den Zehnten der Pfarrei bezog[7]. Gemäß Bericht der Acta Murensia bildeten Kirche und Pfarrei Muri den Kern des ursprünglichen Stiftungsgutes des Klosters Muri.

Wie die Acta mit Nachdruck betonen, wurde der zur Zeit der Stiftung des Klosters amtierende Leutpriester Voko mit Bewilligung des Konstanzer Bischofs Warmann ausgekauft und anderweitig entschädigt. Die Kirche fiel damit an das zu stiftende Kloster Muri. Der erste Propst Reginbold ließ anschließend die alte Leutkirche abbrechen und südlich des geplanten Klosters eine neue aufrichten (die «Obere Kirche»). An die Stelle des abgebrochenen Gotteshauses trat die zu errichtende Klosterkirche, die von der Weihe (1064) an die Funktion der Pfarrkirche erfüllte. Die neue Leutkirche war bloß unselbständige Filiale[8].

Nun wird aber weder im «Testament Bischof Wernhers» noch in den päpstlichen Schirmbriefen von 1139 und 1159[9] einer Kirche und Pfarrei Muri offizielle Erwähnung getan. Die beiden Papsturkunden enthalten auch keinen Passus über das Beerdigungsrecht des Klosters, eigentlich das Recht jeder Pfarrkirche[10]. Gestützt auf das «Testament» scheinen um die Mitte des 12. Jahrhunderts Glieder des Geschlechts der Klostervögte Eigentumsrechte an dieser Pfarrei geltend gemacht zu haben. Wenn die habsburgischen Vögte im Recht gewesen wären, hätte dies für das Kloster schwerwiegende Folgen gehabt. Das Kerngebiet seiner Besitzungen (das spätere Amt Muri) wäre kirchlich unter die weltliche Herrschaft seiner eigenen Vögte geraten, was die Freiheit des Klosters erheblich tangiert hätte. Von hier aus verstehen wir den heftigen Ton der Acta gegen die Bedrohung dieses Kirchensatzes. Der Streit zwischen dem Kloster und den Vögten scheint sich über Jahrzehnte hingezogen zu haben[11]. Er fand anscheinend seinen Abschluß erst in

7 QSG 3 III 21.

8 QSG 3 III 21–22.

9 QSG 3 III 106ff Nr. 1, 111ff Nr. 3 und 114ff Nr. 4.

10 Das Fehlen von Kirche und Pfarrei Muri in den beiden Papstbriefen von 1139 und 1159 dürfte der Grund dafür sein, daß diese Urkunden nicht in die Acta Murensia aufgenommen wurden.

11 Instruktives Beispiel eines gut dokumentierten jahrzehntelangen Streites um eine Pfarrkirche ist dasjenige der Kirche von Craon im Anjou (Frankreich), um die sich neben

einer am 26. Dezember 1242 ausgefertigten Urkunde Graf Albrechts V. von Habsburg, Chorherr zu Basel und Straßburg, mit der er auf Rechte an der Pfarrkirche Muri verzichtete, allerdings nicht wegen der Privilegien Muris, sondern weil das Kloster durch Verjährung geschützt sei[12]. Der Anonymus der Acta mahnt denn auch den Konvent eindringlich, stets darauf zu beharren, daß der Murenser Weltpriester sein Amt nicht vom Bischof, sondern vom Abt empfange, weil dieses Kloster selbst die Mutterkirche sei (ne unquam consentiant, ut clericus curam ab episcopo, sed abbas, accipiat, quia istud monasterium est mater ecclesia)[13].

Die «Obere Kirche» oder die Leutkirche Muri wurde gemäß Acta in der Ehre St. Goars geweiht[14]. Nach meinem Dafürhalten handelte es sich um ein Patrozinium, das schon zu der alten abgebrochenen Kirche gehört hatte. Der aus Aquitanien stammende heilige Goar wirkte zur Merowingerzeit am Rhein (6. Jh.), Reliquienpartikel müssen somit im 7./8. Jahrhundert nach Muri gebracht worden sein[15].

Das Pfarreiterritorium erstreckte sich um 1160 in einem breiten Band von der Reuß bis auf die Lindenberghöhe und umfaßte die heutigen Gemeinden Aristau, Muri, Buttwil und Geltwil und die Exklave Wallenschwil (heute Teil der Gemeinde Beinwil/Freiamt).

Der größte Teil des Getreidezehnten dieser Pfarrei – mit Ausnahme der bischöflichen Quart – fiel an Abt und Konvent. Die Einkünfte des Leutpriesters der St. Goarskirche bestanden 1160 aus dem Zehnten der Exklave Wallenschwil, dazu vor 1160 noch aus dem gnadenweise überlassenen Getreidezehnten von den klösterlichen Eigenbauäckern. Das ursprüngliche Vorhaben, für diesen Kleriker zwei Huben (mansi) auszuscheiden, war noch um 1160 nicht ausgeführt. Mehr läßt sich über die kirchlichen Einkommensverhältnisse nicht aus den Acta herauslesen.

weltlichen Gerichten, zwei Päpste und drei päpstliche Legaten kümmern mußten; der Prozeß dauerte 42 Jahre (R. M. Southern, Gestaltende Kräfte des Abendlandes, 1961, 131f).

12 StAG Urk. Muri 13. UB Zürich 2, 74ff Nr. 570.

13 QSG 3 III 66.

14 QSG 3 III 22.

15 Vgl. C. Hecker, Die Kirchenpatrozinien des Archidiakonats Aargau im Mittelalter, 120.

III. Grundherrschaft und Verwaltung

Die Bodenzins und Frondienste leistenden Ackerbauerngüter der die Domäne umgebenden Dörfer und Weiler wurden nach 1082 im Bereich der späteren Gemeinde Muri und des Dorfes Isenbergschwil (in der modernen Zeit der Gemeinde Geltwil zugeteilt), schließlich auch im ganzen späteren Amt Muri, gestützt auf die vom Kloster benötigten Dienstleistungen in ein System großer «mansi» (Huben)[16] und kleiner «diurnales» (Tagländer)[17] eingeteilt[18].

Tabelle 1: System der mansi und diurnales im Raum Muri

	mansi	diurnales
Dorf Muri (Vicus superior)	16	19
Egg	½	22
Hasli	–	4½
Wili	½	4
Langenmatt	1	3
Nidingen	–	3½
Isenbergschwil	2	2
	20	58

Quelle: QSG 3 III 65.

16 Bei dem «mansus» oder der «Hube» handelt es sich um die genormte, unter grundherrlicher Gewalt stehende Besitzeseinheit eines Pflugbauern, mit landschaftlichen Flächenunterschieden, welche die Existenz der Bauernfamilie, ferner Bodenzins, Zehnt und Frondienste sicherstellte. Die Hube setzte sich stets zumindest aus drei Vierteln Ackerland und einem Viertel Mattland zusammen. Die übliche Hoffläche war im Raum Muri 40–50 Jucharten (= 16–20 ha). Im Verlaufe des 13. Jahrhunderts zerfiel die Hube im Raum Muri in je zwei Doppelschupposen (siehe Dritter Teil, Zehntes Kapitel III Ziffer 1, S. 171 f.).

17 Bei der «diurnalis» oder dem «Tagland» handelt es sich um ein kleines Gütchen, das zweifellos im Hackbau betrieben wurde. Auf die Kleinheit des Gutes lassen schon die geringen Bodenzinse und Frondienstleistungen schließen. Bei den diurnales handelt es sich nicht um «Schupposen», die im Raum Muri nur als Zerfallsprodukt der «Hube» erscheinen. Tagländer werden trotz des weitgehenden Zerfalls der diurnales noch um 1380 verhältnismäßig häufig erwähnt. Der verdiente Agrarhistoriker Georg Caro, der in seinem Artikel «zur Urbarforschung» (in Historische Vierteljahresschrift IX 1906 153 ff) die murenser «diurnales» mit «Schupposen» gleichsetzt, ist daher zu korrigieren.

18 Die Normierung wurde nicht überall im Bereich der Grundherrschaft Muri in dieser Form durchgeführt. Ein Gegenbeispiel ist Wohlen, wo wir um 1160 zwei Curtes, 22 diurnales und die an eine der Curtes gebundenen Güter einer quasifreien Genossenschaft ohne systematische Einteilung finden. Immerhin stellen wir in den Acta Murensia fest, daß vergabte, gerodete oder gekaufte Güter nicht bezeichneten Ausmaßes oder mit einer gemeldeten Anzahl theoretisch in das System von mansi und diurnales oder in die Möglichkeit einer bestimmten Pflugleistung umgerechnet wurden: QSG 3 III 72 (Wohlen), 72/73 (Althäusern), 73 (Birri), 74/75 (Eggenwil) usw.

Nun wäre es allerdings verfehlt, dieses System für starr und unveränderlich anzusehen. Schon um 1160 waren viele mansi und diurnales geteilt, sei es wegen des Nutzens oder wegen der wachsenden Bevölkerung. Sie waren zwar ursprünglich nicht so zersplittert, dagegen schon vor der Errichtung des Klosters in diesem Zustand[19].

Über die Verfassung der in Tabelle 1 erwähnten und weiterer Zinsgüter, vor allem über die vom Kloster gewährte «Starthilfe» an Neubelehnte, über die Bodenzinsen und über die Fronarbeiten orientieren uns die Acta mit erfreulicher Deutlichkeit in der «constitutio rusticorum» (Verfassung der Bauern). Aus dem Latein übersetzt lautet diese «constitutio» wie folgt:[20]

[Huben/mansi]

[1] «Wo oder wann irgendeiner mit Boden, der unter unserer Herrschaft steht, belehnt wird, der [bzw. sein Lehen] erhält einen eisenbeschlagenen Hakpflug (aratrum cum ferramentis) und einen Wagen (plaustrum) mit vier Ochsen (bobus), eine trächtige Muttersau mit zwei Schweinejährlingen, einen Hahn mit zwei Hennen. Der Empfänger hat sie während des Jahres zu füttern und soll soviel leisten, wie die andern geben[21]. Es sollen ihm auch abgegeben werden: Sichel, Beil, Hacke und alle nötigen Eisengeräte, ferner Saatgut aller Gattung, d.h. Dinkel, Hafer Flachs, Rüben, Erbsen, Bohnen, Hirse und alle anderen Sachen, ferner ein Haus und Hölzer und alle anderen Dinge, die notwendig sind. Wenn aber die Ochsen oder das Schwein in diesem Jahr mit Tod abgehen, sollen sie ersetzt werden.

[2] Der Huber (huobarius), der über eine volle Hube (plenus mansus) verfügt, leistet jährlich 4 Malter Dinkel (spelta) und 6 Malter Hafer (avena) solchen Maßes, welches bis dato festgesetzt ist und «fronemez» (= Herrenmaß) heißt. Dieses Maß ist dergestalt, daß vom Mütt Zürcher Maß ein Viertel wegfällt.

[3] Am Fest des heiligen Sergius (= 9. September) werden die Huber, die außerhalb der Wälder (extra silvas) wohnen[22], ein zwölf Ellen langes und drei Ellen breites Leinentuch leisten, u.z. dann, wenn ihnen Flachssamen gegeben wurde. Wenn sie keinen Flachssamen erhielten, werden sie sechs

19 QSG 3 III 65: mansi autem isti sive diurnales multi divisi sunt sive propter utilitatem seu ob multitudinem hominum; ab initio non erant sic, sed pariter priusquam monasterium hic fieret. Georg Caro (siehe Anmerkung 17) glaubt, es handle sich hier um einen Nachtrag. Ich bin jedoch nicht dieser Meinung.

20 QSG 3 III 61–64.

21 Betrifft vermutlich nur die Hühner und Schweine.

22 Bedeutung unklar.

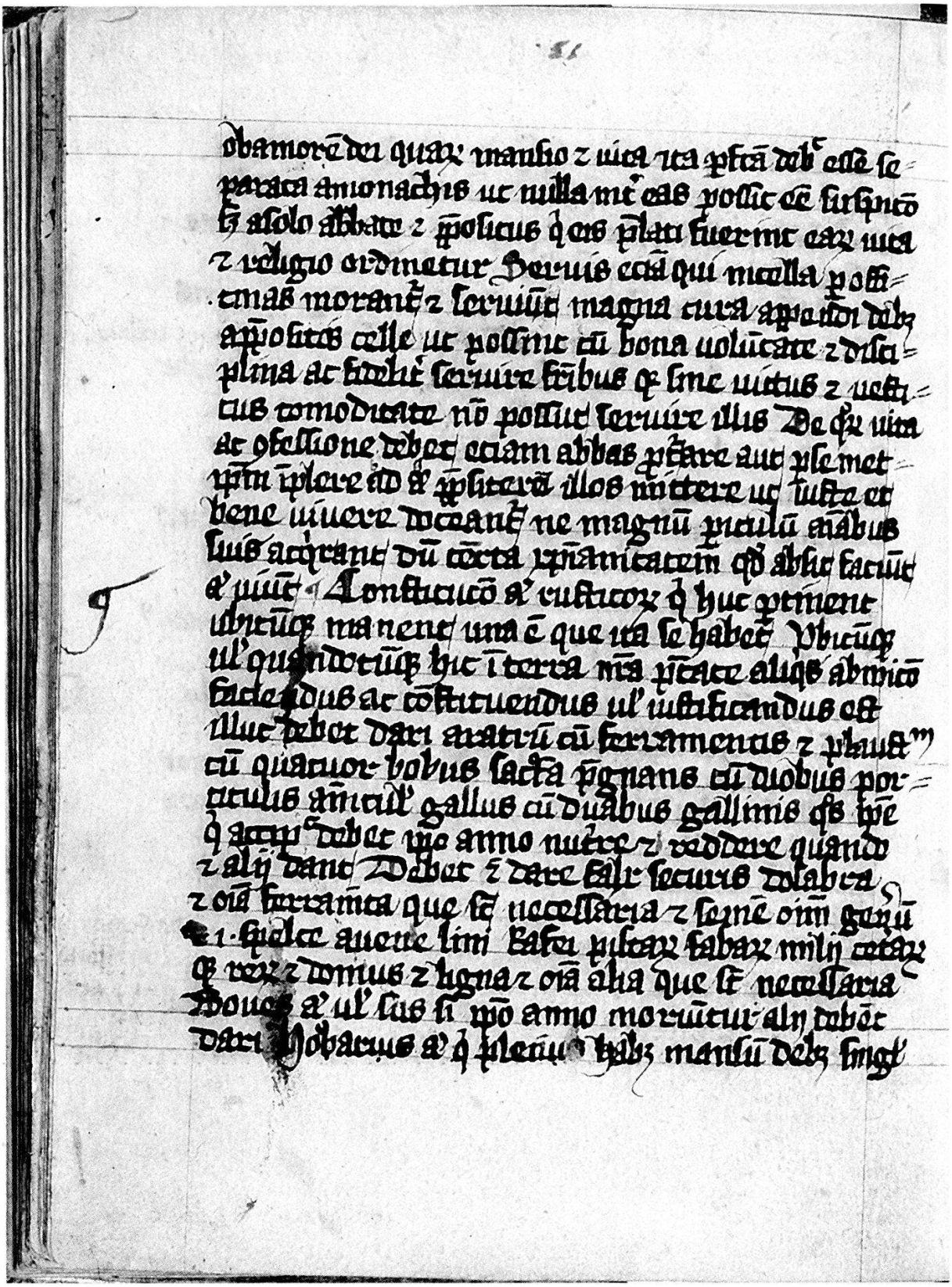

Abbildung 4 Anfang der constitutiv rusticorum der Acta Murensia von 1160 (StAG 4947. Druck: QSG 3 III/P. Martin Kiem)

Ellen in der Länge und fünf in der Breite liefern, nachdem der Monat August vergangen ist, wie auch immer der Befehl lauten wird.
[4] Ferner wird der Huber in einem Jahr fünf, im andern vier Hühner abliefern.
[5] Am Fest des heiligen Andreas (= 30. November) gibt der Huber zwei Schweine, die drei Schilling (solidi) «fronechuste» (= Herrenschatzung) gelten, welche neun Schillinge Zürcher Münze wert sind. Der Pfennig (nummus) des höheren Wertes kommt drei Zürcher Pfennigen gleich. Wenn die Schweine einen Pfennig weniger wert sind, hat er die Differenz nicht zu vergüten. Wenn dagegen die Differenz mehr beträgt, hat er sie zu bezahlen.
[6] Vom Fest des heiligen Andreas (= 30. November) bis zu Mariae Reinigung (= 2. Februar, Lichtmeß) soll der Huber einen Ochsen oder eine Kuh (die infolge des Todfalles an das Kloster gefallen waren) füttern oder so viel Heu liefern, daß es [auf der Domäne] verfüttert werden kann. Somit sollen jene nunmehr ein Fuder Heu [von den eigenen Matten] liefern.
[7] Gleich nach dieser Zeit sollen die Huber abwechselnd allnächtlich [auf der Domäne] wachen und Schaden verhindern, wenn irgend etwas vorfiele, weswegen das Wachehalten nötig würde. Dem Wachenden soll eine halbes Brot und ein Becher (ciatus) Bier verabreicht werden.
[8] Dreimal im Jahr, im Juni, im Herbst und im Frühling pflügen (arare) die Huber einzeln, einer nach dem andern [auf der Domäne] je fünf Jucharten: jede sechs Ruten breit und dreißig Ruten lang; jede Rute soll neun Ellen lang sein[23].
[9] Während der Zeit des Pflügens leistet jeder Huber nur einen Handfrondienst in der Woche, der durch die Frau (ancilla) ausgeführt werden kann.
[10] Die vierte Pflügung (quarta aratura)[24] soll der Propst veranlassen, wenn nicht bedeutende Pflugleistungen von der früheren Bearbeitung der Domänenzelgen übrig geblieben sind. In diesem Fall soll der Huber zur vierten Pflügung beitragen oder, wie immer es ihm befohlen wird, seine Verpflichtung (ius) erfüllen.

23 Eine Jucharte der Domäne maß somit rund 52½ Aren. Die typischen Pflügungen in der frühen Dreizelgenwirtschaft: im Juni «Brachen» (Pflügung auf der Brache, d.h. dem kommenden Winterfeld), im September «zur Saat fahren» und Dinkel säen, im Frühling auf der abgeernteten Winterzelg, nunmehr Sommerzelg, «zur Saat fahren» und Hafer säen.

24 Später, wohl seit dem 11./12. Jh., wurde auf dem Winterfeld zwischen dem «Brachen» und «zur Saat fahren» noch eine dritte Pflügung eingeführt. Diese Pflügung war jedoch nicht althergebracht, Huber, die ihre Pflugleistungen erfüllt hatten, konnten daher dazu nicht verpflichtet werden.

[11] Vom Fest des heiligen Johannes (= 24. Juni) bis zum Fest des heiligen Remigius (= 1. Oktober) fronen die Huber täglich mit der Hand, ausgenommen an Festtagen. Während der übrigen Zeit dienen sie drei Tage in der Woche, ausgenommen jene sechs Wochen, an denen sie pflügen – geschieht dreimal im Jahr.
[12] Im Herbst transportieren die Huber mit den Wagen Wein aus dem Elsaß oder dem Breisgau oder wohin sie auch immer diesseits der Civitas Argentina (= Straßburg) oder in ein anderes Gebiet von gleicher Entfernung geschickt werden, wenn auch gewisse Leuten sagen sollen, daß sie nicht über den Otinespöle [25] hinaus gehen müßten. – Drei Wagen bilden eine Fuhre (carrada) um 15 «ydrias» [26] Zürcher Maßes herbeizuführen. Ein jeder Huber soll gemäß Vorschrift (constitutio) vier Ochsen zur Verfügung stellen und fünf «ydrias» des oben erwähnten Maßes transportieren und alle nötigen Auslagen aus seiner Tasche (ex sua parte) zahlen, ausgenommen das Fährgeld. Einem jeden Gespann, ausgenommen dem Letzten, geben sie ein Brot, eines jedoch, das jenen vom Propst zurückgegeben werden soll (?) [27].
[13] Im Sommer, d. h. im Mai oder Juni, wird jeder Huber einen Ochsen zur Weinfuhre zur Verfügung stellen. Wenn es den Hubern paßt, bestimmen sie [zu dieser Fuhre] einen Knecht (servus), welchen der Abt auf seine Rechnung (ex sua parte) verköstigen und kleiden soll. Für eine solche Reise schuldet der Propst jedem dieser Rinderknechte (bubulci) zwei Schuhsolen zur Herstellung von Schuhwerk. Dieser Knecht soll auch dreimal jährlich, wohin es ihm befohlen wird, zwischen den Flüssen Ara (= Aare) und Rüsa (= Reuß) mit dem Wagen Fuhren leisten und herbeitransportieren, was nötig sein wird. Vor Weihnachten führt er zwei Wagenladungen Holz herbei, die eine grün und die andere dürr, mit drei Fackeln, und dreimal im Jahr wird er den Gästen Betten zur Verfügung stellen.
[14] Wenn man vom Fest des heiligen Andreas (= 30. November) bis zum Fest von Mariae Reinigung (= 2. Februar, Lichtmeß) kniefällig um Gnade für kleinere Vergehen (negligentiae) bittet, soll erwartet werden, daß kein Gericht darüber gehalten wird.
[15] ... [28].

[Tagländer/diurnales]

25 Ottensbühl am Eggenbach, Gemeinde Hattstatt südlich von Colmar. Die alte Grenze zwischen dem Ober- und Unterelsaß.
26 Unbekanntes Flüssigkeitsmaß für Wein, vielleicht «Eimer» Zürcher Maß (= 72 Liter).
27 Bedeutung unklar.
28 Es folgt ein Artikel über die Abgaben der Meier.

[16] Die Bauern (rustici) die auf einem (Tagland) (diurnalis)[29] sitzen, leisten einen Tag in der Woche Handfrondienst, und solche, die nur ein halbes (Tagland) haben, fronen jede zweite Woche; ferner leisten sie den Zins und melden sich zweimal des Jahres beim Meier. Jeder gibt zwei vollfleischige Schweineschultern (scapulae plenae de carne), zwei Brote und den vierten Teil einer «metreta»[30] Bier.

[Verleihungskompetenzen]

[17] Seit alters wird die Vorschrift eingehalten, daß der Abt dasjenige verleiht, das zu den Zinsgütern (an freie oder unfreie Bauern, Stadtbürger oder Ministerialen] gehört, der Propbst die Huben (mansi) und der Meier andere kleine Güter (u.a. diurnales). Unsere Vorgänger (d.h. die früheren Äbte) wollten allerdings in diesem und in den anderen benachbarten Orten nicht viel um Zins verleihen».

In tabellarische Form gebracht präsentiert sich die «constitutio rusticorum» etwas übersichtlicher wie folgt (siehe Tabelle 2).

Wir stellen fest, daß weder die normierten Höfe (mansi), noch die Kleingüter stark mit Bodenzinsen belastet waren. Dagegen waren die Zug- und Handfrondienste sehr erheblich.

In dieser «constitutio rusticorum» lassen sich für den Raum Muri und für Isenbergschwil folgende Punkte erkennen:

1. Gemäß dem Schwergewicht der Vorschriften müßte eigentlich das ganze als «constitutio huobariorum» oder «mansionariorum» bezeichnet werden.
2. Die abhängigen grundherrlichen Höfe der Dörfer im Bereich des Klosters Muri waren aufs engste mit der Klosterdomäne verbunden und sicherten mit ihrer Arbeitsleistung den Betrieb dieses herrschaftlichen Großhofes.
3. Die Huben waren reine Getreidebaubetriebe. Die Erstausstattung durch das Kloster diente nur dem Getreidebau und der Schweinezucht. Auch die eigentliche Domäne – ohne die kleinen Schweighöfe – war ein reiner Getreidebaubetrieb. Außer für den Weinimport (Aufgabe allein der Huber) benötigte das Kloster die Zug- und Handfrondienste aller abhängigen Güter im Raum Muri fast ausschließlich für den Getreidebau: von den Mansi 20

29 Der Abschreiber der Acta des 14. Jhs. schreibt hier «scoposa» (Schuppose). Dies ist eindeutig eine Fehlinterpretation. Im ganzen Urbar, d.h. im zweiten Teil der Acta finden sich keine «scoposae». Die großen Höfe werden durchwegs als «mansi» (Huben), die kleinen als «diurnales» (Tagländer) bezeichnet. Schupposen erscheinen erst nach dem Zerfall der Huben in Doppelschupposen im 13. Jh., während «diurnalis» in der deutschen Form «Tagland» noch im 14. Jh. erwähnt wird.

30 unbekanntes kleineres Flüssigkeitsmaß.

Tabelle 2: Jährliche Bodenzinse und Dienstleistungen der abhängigen Bauern im Raum Muri und in Isenbergschwil um 1160

I. mansi	1 mansus	20 mansi
a) Zins		
Getreide	9,3 Stuck Zürcher	186 Stuck Zürcher
Tuch	11–12 m²	220–240 m²
Schweine (Wert)	2 Stück = 9 β Zürcher	40 Stück = 180 β Zürcher
Heu (von den bäuerlichen Matten)	1 Fuder	20 Fuder
Hühner	4–5	80–100
b) Dienstleistungen		
Pflugleistungen (6 Wochen)	42 Tage = 15 Jucharten[1] (= 787,5 a)	840 Tage = 300 Jucharten[2] (= 15 750 a)
Winmeni im Herbst (3½ Wochen) (je 3 Gespanne = 1 Fuhre)	ca. 25 Tage	ca. 150 Tage
Weinfuhre im Sommer (2 Monate)	1 Ochse	20 Ochsen
Nachtwache (10 Monate)	ca. 15 Nächte	ca. 300 Nächte
Handfrondienste[3]	ca. 180 Tage	ca. 3600 Tage

II. diurnales	1 diurnalis	58 diurnales
a) Zins		
Schweineschultern	2	116
Brote	2	116
Bier	¼ «metreta»[4]	14½ «metretae»
b) Dienstleistungen		
Handfrondienste[3]	52 Tage	3016 Tage

1 Die Jucharte zu 52,5 Aren.

2 Im 16. Jh. und später machte das in drei Zelgen eingeteilte Ackerland der Domäne nur etwa 150 Jucharten aus. 1160 gehörte möglicherweise noch Ackerland der späteren Gemeinde Wey dazu. Trotzdem sind die 300 Jucharten der Tabelle zu hoch angesetzt. Falls 1160 für die drei pflichtigen Pflügungen nicht alle Gespanne benötigt wurden, konnten sie für die neu eingeführte dritte Pflügung im Herbst eingesetzt werden. Solche zur Verfügung stehende Gespanne wurden auch für das Einbringen der Ernte und des Heus benötigt.

3 Handfrondienste wurden besonders in der Getreide- und Heuernte benötigt.

4 Unbekanntes Flüssigkeitsmaß.

Ochsengespanne mit Pflügen und Wagen und rund 3600 Handfrondienste, von den diurnales rund 3000 Handfrondienste im Jahr.

4. Die Struktur der Getreideabgaben der Huben (Dinkel/spelte und Hafer/avena) läßt 1160 in den eigentlichen bäuerlichen Zentren mit Huben des Raums Muri auf Zweikörner- allenfalls bereits auf Dreizelgenwirtschaft[31] schließen. Die Dreizelgenwirtschaft der Klosterdomäne wird dagegen durch die Tatsache der drei Zelgen (tres maximi agri) und durch die Pflugleistungen der Huber (je 5 Jucharten im Juni, Herbst und Frühling)[32] bezeugt.

Die über die bäuerliche Bevölkerung gesetzte Verwaltung war noch um 1160 recht einfach und bestand aus den Stufen: Abt – Propst – Meier. Dies drückt sich u. a. deutlich in den Verleihungskompetenzen aus:

- An freie oder unfreie Bauern, Stadtbürger oder Ministerialen ausgegebene reine Zinsgüter wurden vom Abt verliehen,
- Der Propst verlieh die Huben,
- Der Meier verlieh die kleinen Güter, u. a. die diurnales.

Der Arbeitseinsatz der Frondienstpflichtigen stand offensichtlich unter dem Kommando des Propstes.

Die Meier geboten in unterster Stufe über einen größeren oder kleineren Raum. Genannt werden in den Acta ausdrücklich die Meier von Muri, Buttwil, Wohlen, Hermetschwil, Althäusern und Birri. Offensichtlich gehörte zum Amtsbereich des Meiers von Muri der Raum Muri und das Dorf Isenbergschwil. Die dem Meier unterstehenden diurnales leisteten diesem Amtmann die «visitatio» (Art und Höhe dieser Abgabe unbekannt, möglicherweise Brot und Bier). Der Meier seinerseits schuldete dem Kloster vor Weihnachten die «visitatio», die in einem großen Fisch (Wert 5 β) bestand[34]. Der Meier zu Muri, der möglicherweise seit dem 13. Jahrhundert auf dem Zwinghof im Wey saß, ist der Vorgänger des Ammans des Amts Muri im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit[35].

31 Über die Dreizelgenwirtschaft der Dörfer mehr im Dritten Teil, Dreizehntes Kapitel I S. 214f.

32 Schon etwa 400 Jahre früher lauteten in Urkunden der Abtei St. Gallen die Pflug- und Dienstleistungen der abhängigen Bauern in Fronhöfen (curtes) ganz ähnlich. UB Abtei St. Gallen I 41 Nr. 39, 763: ... bei reifem Getreide und Heu zwei Tage Getreide schneiden und Heu mähen, im Frühling eine Juchart pflügen, im Juni eine andere brachen und diese im Herbst pflügen und die Saat einwerfen ... I 113 Nr. 120, 789: ... und in jeder Zelg eine Jucharte pflügen, wie es Brauch ist auf einem Fronhof zu pflügen, und 2 Tage die Getreideernte einführen und andere 2 Tage heuen ...

33 QSG 3 III 64.

34 QSG 3 III 64 und 73.

35 Siehe Dritter Teil, Neuntes Kapitel I Ziff. 2b und II Ziff. 3.

IV. Gewerbe und Markt

In dieser frühen agrarischen Zeit um 1160 berichten uns die Acta nur ganz knapp über Gewerbe und Markt. Diese Mitteilung erfolgt anschließend an nähere Erläuterungen über die Verhältnisse im Dorf (vicus) Muri[36]:

«In diesem Vicus befanden sich nicht nur damals (11. Jahrhundert), sondern auch heute (1160) vieler Handwerke kundige Leute (multarum artium periti homines). Es ist nötig, daß sie immer da seien, sei es wegen der Bedürfnisse der Menschen oder zur Ehre des Klosters.

Zwei Tavernen (tabernae) sollen hier ihren Standort haben: die eine für den Wein-, die andere für den Bierausschank.

Märkte (mercationes) für Waren aller Art wurden stets und sollen weiterhin hier abgehalten werden».

Handwerker und Gewerbetreibende scheinen sich somit um 1160 im Dorf Muri befunden zu haben. Die beiden Tavernen könnten ursprünglich ihren Standort auch dort gehabt haben. Von den Märkten ist dasselbe anzunehmen. Das ganze dürfte sich dann mit der Entstehung der Siedlung Wey nach dort verlagert haben.

V. Die Grafen von Habsburg als ursprüngliche Eigenkirchenherren und spätere Vögte

Mit dem Kloster Muri stifteten die Frühhabsburger im frühen 11. Jahrhundert ein Eigenkloster, dessen Baugrund und Vermögen wohl zweckgebunden war, jedoch im Eigentum des Gründergeschlechts blieb. Nach dem Tode Radbots teilten seine drei Söhne Otto, Adelbercht und Wernher das Stiftungsgut. Von den früh sterbenden Otto und Adelbercht gelangten zwei Drittel an die Klosterstiftung, der überlebende Wernher weigerte sich jedoch noch 1064 (Weihe der Klosterkirche), auf seinen Drittel zu verzichten. Erst 1082, anläßlich der Reform und Freiung des Klosters überließ Graf Wernher seinen Anteil gegen Entschädigung dem Gotteshaus. Der nur die Tradition des Reformklosters kennende Anonymus der Acta bedachte dieses natürliche eigenkirchenherrliche Gebaren mit einer schlechten Note.

Auf die unfähigen Vögte der frühen Reformzeit folgte der Übergang dieses Amts als Primogeniturvogtei an das Haus Habsburg. Rechte und Pflichten des Klostervogts wurden möglicherweise anläßlich des Landtages zu Otwi-

36 QSG 3 III 65.

singen (1086) festgesetzt, sind jedoch erst im kaiserlichen Freiungsbrief vom 4. März 1114 in extenso enthalten:[37]

[1] «Er (Graf Wernher) bestimmte ebenfalls, daß der erstgeborene seiner Söhne, indem er sich dem Abt unterordne, die Vogtei innehaben soll, nicht zu Lehen oder Eigen, sondern zur Förderung sicheren und dankenswerten Schutzes, der (d. h. der Vogt), nicht für irdischen Vorteil, sondern für ewigen Lohn bestrebt und bemüht, Güter und Verfassung, Freiheit und Rechte des Klosters beschirmen wolle.

[2] Auf[38] die Bitte des Abtes soll dieser (d. h. der Vogt) schließlich vom König die gesetzliche Banngewalt (bannus legitimus) empfangen und soll dreimal im Jahr, im Kloster (locus) selbst oder wo es immer sei, ferner so oft es immer dem Abt richtig scheinen werde, von diesem gerufen, kommen und da auf herkömmliche Weise ein rechtes Ding (placitum justum) für Rechtsfälle und die Bedürfnisse des Klosters abhalten.

[3] Ferner soll er (der Vogt) anerkennen, daß ihm für diese Amtshandlung keine andere Dienstleistung, Gerechtsame oder Gnade zustehe, als der ewige Gotteslohn, der dritte Teil des Bannes, die gewohnheitsmäßigen Gerichtsgefälle und anläßlich jener drei Dingtage (placitorum dies), an einem jeden, einen Malter Getreide (frumentum), einen Frischling (= junges Schwein) und ein «siclum»[39] Wein und weitere Zugehörden.

[4] Deswegen setzte er (Graf Wernher) fest, daß er (der Vogt), wofern nicht der Abt wollte oder ihn zu Hilfe riefe, weder die Güter und Orte des Klosters mit seinem Gefolge gewaltsam und ohne den geringsten Grund beträte oder sich aneignete, noch in diesen auf verschwenderische Art einen Dingtag abzuhalten oder die Freiheit zum Übernachten habe, weder überhaupt einen anderen als Vogt für sich einsetze.

[5] Wenn er aber nicht wie ein Vogt, sondern vielmehr als böswilliger Angreifer und Verwüster des Klosters handelte, soll der Abt die Gewalt haben, mit dem Rat der Brüder, diesen schwer zu tadeln und aufgrund der königlichen Gewalt, wenn es ander nicht zu machen ist, von irgendwoher einen tauglicheren zu wählen»[40].

37 QSG 3 III 42.

38 Das Folgende entspricht fast genau dem bekannten «Hirsauer Formular betreffend die Rechte und Pflichten der Vögte für das Reformkloster Hirsau (im Nagoldtal im Schwarzwald) vom 9. Oktober 1075, erteilt durch König Heinrich IV. (Wirttemb. UB I 276ff. Nr. 233).

39 Flüssigkeitsmaß für Wein unbekannten Inhalts.

40 Die Formulierung dieses Abschnitts entspricht ganz den habsburgischen Absichten im «Testament Bischof Wernhers».

Mit diesem Abschnitt endet die z. T. verkürzte Übernahme des Hirsauer Vogtformulars von 1075 im Murenser Schirmbrief Kaiser Heinrichs V. von 1114.

Beide Urkunden wissen von drei placita (= Landtage) des mit dem königlichen Bann (bannus legitimus) ausgestatteten Vogts. Über die Sachen, die anläßlich dieser placita erörtert wurden, spricht die Murenser Urkunde von 1114 nur in oberflächlicher Art: «... und daß er (der Vogt) da auf herkömmlich Weise ein rechtes Ding für Rechtsfälle (causae) und Bedürfnisse des Klosters abhalte». Die ältere Hirsauer Urkunde von 1075 ist in dieser Beziehung gesprächiger, wird doch hier u. a. erwähnt: «das gesetzliche Recht (lex), welches Vögte in anderen freien Abteien über Diebe (fures), Frevel (protervia), über Zinse und andere Abgaben haben».

Falls wir akzeptieren, daß diese Murenser «Vogteioffnung» schon dem Landtag zu Otwisingen von 1086 vorgelegt wurde, verstehen wir die etwas verwaschene Formulierung. Dieser Landtag unterstand den Grafen im Aar-Gau (Grafen von Lenzburg) und nicht den Habsburgern. Die Habsburger durften es damals kaum wagen, «Dieb und Frevel», eine gaugräfliche Kompetenz, voll für sich zu beanspruchen. Dies änderte sich erst schlagartig, als Kaiser Heinrich V. das Kloster Muri 1114 unter seinen Schirm nahm. Erst damals wurde das geschlossene engere Gebiet von Muri zu dem von der Gaugrafschaft exemten Amt Muri, wurden die habsburgischen Vögte zu Hochrichtern in diesem Amt.

VI. Schüchterne Anfänge einer genossenschaftlichen Organisation der Bauern («huobarii»)

Direkte Zeugnisse über einen genossenschaftlichen Zusammenschluß der Bauern im 12. Jahrhundert fehlen selbstverständlich. Doch lassen sich aus den «constitutio rusticorum» einige genossenschaftliche Äußerungen herauslesen.

Die ganze «constitutio» hat trotz der schweren Verpflichtungen besonders der «huobarii» deutlichen Vertragscharakter: die Leistungen der Bauern sind alle genau festgesetzt und damit eingeschränkt.

Interessant ist die Tatsache, daß sich die vom Kloster für die Domäne geforderten Pflugleistungen der Huber auf drei Perioden im Jahr beschränkten (konservativ), während für die «moderne» vierte Pflügung auf dem Winterfeld («Kehren» zwischen «Brachen» und «zur Saat fahren») der Propst allenfalls mit Lohnarbeit besorgt sein mußte.

Anläßlich der Weinfuhre und anderen Fuhrungen im Frühsommer hatte jeder Huber einen Ochsen zu stellen. Die Huber konnten allenfalls zudem einen Knecht zur Leitung und Betreuung dieser Fuhren wählen. Die Wahl dieses Mannes dürfte durch ein genossenschaftsähnliches Organ der Huber vorgenommen worden sein.

Zweifellos auf den Einfluß eines bäuerlichen Zusammenschlusses geht auch der Passus der «constitutio» zurück, daß für kleinere Verfehlungen der Bauern zwischen dem 30. November und dem 2. Februar, für die um Gnade gebeten werde, möglicherweise nicht Gericht gehalten werden solle.